

Mebraer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Gratisbeilagen:

Wöchentlich ein illustriertes Sonntagsblatt und vierzehntägig eine landwirthschaftliche Beilage.

Amtliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Mebra a. M.

Ar. 58.

Mebra Mittwoch, 20 Juli 1898

11. Jahrgang.

Der Aufstand in China.

Die Kriegsergebnisse haben so vollständig die öffentliche Aufmerksamkeit gefesselt, daß selbst Vorgänge von der Wichtigkeit, wie sie der Aufstand im südlichen China zweifellos hat, nur wenig beachtet werden. Um Süden des Landes, an dessen „Gränzlinie“ jetzt Deutsche, Engländer, Russen, Franzosen und Japaner gemeinsam arbeiten, sind seit einigen Wochen Revolution ausgebrochen, die immer mehr Umfang gewinnen und denen gegenüber sich die regulären chinesischen Streitkräfte als ohnmächtig erweisen haben.

Der unglückliche Krieg Chinas gegen Japan, der sich im wesentlichen am Meer abspielte, ist aus dem Grunde an dem Gros des chinesischen Volkes spurlos vorübergegangen, weil es in China keine Zeitungsblätter, auch keine volkstümliche Presse gibt, und weil die Chinesen entweder vor dem Kriege überhaupt nichts erfuhr, oder doch nur die „Ehre“, die die chinesische Regierung beizubringen zu lassen für gut fand. Anders verhält sich die Sache natürlich bei den vielfachen „Verhandlungen“ von chinesischer Seite mit fremden Mächten, die der chinesische Staatsrat hat eintreten lassen. Diese haben den traditionellen Fremdenhaß der Chinesen nicht einmischend und dieser ist auch wohl der Hauptgrund der Revolution. Der Hof gegen alles Fremde, vielfach verzerrt in der übertriebenen Selbstschätzung der Chinesen, aber namentlich genährt durch mangelnde andere Urtheile, macht sich jedoch nicht nur gegen die Europäer, die „weißen Teufel“, geltend, sondern auch vor in sehr hohem Maße gegen die eigene Dynastie, die Manchu, die mit Gewalt den chinesischen Thron erobert und ihn mit Gewalt behauptet hat.

Seine andere Rechnung, die den Aufstand gefährlich macht, ist die ziemlich unabhängige Stellung der Mandarinen. Wenn diese mit fähig Steuern nach Peking schicken, läßt man sie in ihren Ämtern sitzen und wohnt, wie sie wollen. Dadurch ist die Macht der Befehlshaber und Gouverneure mit der Zeit sehr gewachsen und bei manchen von ihnen ist sicher das Bedürfnis nach voller Unabhängigkeit entstanden. Wozu auch das schöne Geld nach Peking schicken, wenn man doch nichts davon hat! Den Mandarinen wird man denn auch wohl die Hauptursache an den Unruhen zuweisen dürfen, so sehr sie sich ansehnlich im Hintergrunde halten. Aber die Mandarinen Chinas sind in ihren heftigen Gefühlen auf die tiefste gedankt — in ihrer Habgier! Droht doch der Hauptquelle ihrer Einkünfte und Reichthümer, den inneren Zöllen, den Abgaben durch die Ansprüche der Europäer Vernichtung oder wenigstens Verminderung! Gerade bei den Unruhen, die im Laufe dieses Jahres bereits wiederholt am Mittelteil des Yangtschi-Kiang ausgebrochen waren, ist der Einfluß der Mandarinen außerordentlich worden. Sie stützen sich bei ihren feierlichen Vereisungen natürlich nicht auf religiöse oder patriotische Motive, sondern fassen das chinesische Volk genau da, wo es gleich seinen Behörden am herlichsten ist: an der materiellen Seite. Wie viele Arbeitstagen, wie viel Verdienst geht den Chinesen verloren, wenn die weißen Fremden mit ihren Gewehrkolonnen, mit ihren Dampfmaschinen in das Innere Chinas bringen, die Bahnen eröffnen und durchfahren, den Handel an sich reißen! Charakteristisch dafür ist der Umstand, daß sogar die chinesische Regierung sich dem Verlangen Englands zur Öffnung aller chinesischen Bahnen sogar unter starken diplomatischen Druck gefügt hat, aber die Bedingung daran knüpfte, daß diese Koncession erst in einigen Jahren in die Praxis treten dürfe, da zur Zeit ein Aufstand zu erwarten sei.

Fünfzehn Jahre lang, von 1850 bis 1865, hat in China der sogenannte Taiping-Aufstand geherrscht. Die Erinnerung daran, wie die Erinnerung an die Kämpfe gegen die Franzosen bei deren Eroberung von Szechuan und die Verlegung durch die Schwarzlaggen wirken zusammen zum Haß gegen die „Fremden“, wozu in Szechuan, dem gegenwärtigen Haupttheater der Bewegung, auch der Manchu-Kaiser gerechnet

wird. Die kaiserlichen Truppen sind am Szechuan-Küsten geschlagen oder, wie es scheint, vernichtet worden; eine ganze Anzahl chinesischer Dörfer wurde von den Aufständigen bereits erobert. Der Vertragsfakt Wuchung ist fest, wenn nicht schon eingenommen, und steht für die Hauptstadt der Provinz und des südlichen China, für Canton, bestehen ernsthafte Bedrohungen, um so mehr, als in der Stadt selbst zahlreiche Spannen für die Aufständigen herbeizuziehen. Zunächst haben die am unmittelbarsten benachbarten in Mitleidenschaft gezogenen europäischen Mächte, England und Frankreich, dem Verlauf des Kampfes mit Interesse zusehen, da sie haben für alle Fälle Vorkehrungen getroffen, aber sich noch nicht öffentlich, sondern bei der Aufmerksamkeits des Aufstandes der Chinesen selbst ausgesprochen. Das wird sich natürlich bei weiteren Ereignissen der Aufständigen bald ändern müssen. Cantons Besetzung richtet sich zugleich direkt gegen Hongkong, und ein Vorstoß der Empörer nach Szechuan, gegen die neuen französischen Erwerbungen, ist ebenfalls bereits in Aussicht gestellt worden. Ein gemeinsames Vorgehen Frankreichs und Englands würde wohl den Brand bald löschen, und es weitere Gebiete verheeren.

Politische Kundschau.

Von spanisch-amerikanischen Kriegen.

Die Kapitulation von San Jago ist unter ehrenvollen Bedingungen erfolgt. Die Offiziere behalten ihre Regimenter, die Mannschaften werden nach Spanien zurückgeführt.

Die spanische Garnison von San Jago unter General Ortíz verließ am Sonntag früh 9 Uhr die Befestigungen und riefte in die amerikanischen Linien ein. Hier wurden reglementarisch die Waffen niedergelegt. Gleichseitig wurde die spanische Flagge niedergebührt und an ihrer Stelle das amerikanische Banner gehißt.

Mit dem Falle San Jagos ist die Möglichkeit eines baldigen Friedensschlusses gegeben. Weisungen spanischer Staatsminister lassen darauf schließen, daß jetzt harte Negotiation zu Friedensverhandlungen auf spanischer Seite vorhanden ist. Von den Amerikanern sollen nach Mitteilung voriger Blätter allzu schwere Friedensbedingungen nicht gestellt werden.

Die amerikanische Regierung hat den Befehl gegeben, daß die spanischen Schiffe des Sampson'schen Geschwaders zur Holte Palomas fahren, d. h. daß dem Zuge gegen Spanien ein Ende ist.

Das gelbe Fieber breitet sich in und um San Jago aus und fordert täglich eine Menge von Opfern. Gegenwärtig sollen die von der furchtbaren Krankheit Geheilten die Zahl von 200 bereits übersteigen. Dieser Umstand ist geeignet, die Wirkung der amerikanischen Waffenentlastung wesentlich einzuschränken.

Deutschland.

Der Kaiser traf am 16. d. in Drontheim ein, von wo aus die Westreise am Dienstag erfolgen sollte.

Am Festen des Königs Albert von Sachsen, bei dem Prinzenblinden eingetreten war, macht sich bereits eine ephemerale Fieberung bemerkbar. Man hofft die Krankheit bald wieder zu bekämpfen. Nur ist Spannung erforderlich.

Die amerikanischen Preise und die Bevölkerung werden immer aufgebracht gegen Deutschland. Trotz der offiziellen Berichte aus Deutschland, wonach die offizielle Regierung in die panamä-amerikanischen Angelegenheiten sich keineswegs einmischen will, ist man überzeugt, daß beim Friedensschluß Deutschland noch ein Wort mitreden und einen großen Einfluß auf den Philippinen beanspruchen werde. Dally Mill' berichtet aus Hongkong, daß Admiral Doney den Zeitungscorrespondenten verboten habe, über den Vorfall mit dem deutschen Kriegsschiff „Irene“ Einzelheiten zu veröffentlichen. (I) Man werde später einsehen, daß der Zwischenfall entsetzlich gewesen ist, als man jetzt annehme. (Die „Irene“ sollte die philippinischen Anrunderungen gehindert haben, einen von den Spaniern besetzten Ort anzugreifen. Von dem ganzen Geschehniß ist am unwilliger Stelle in Berlin keine Kunde bekannt.)

Die D. B. N. schreiben: Jeder die Herstellung ermäßigter Preiskarten, welche im Verkehr mit Ausländern haben ebenfalls wie über sonstige Eisenbahnverträge, zwischen der preussischen und russischen Regierung Verhandlungen in letzter Zeit stattgefunden; dagegen haben die beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Einführung regelrecht gebildet, dieser Verträge zwischen russischen und deutschen Eisenbahnen verhandelt und die preuss. Eisenbahndirektionen sind bereits vor mehreren Wochen ermächtigt worden, den Anträgen der russischen Eisenbahnen grundsätzlich zuzustimmen.

Eine Neuordnung der Personalverhältnisse im Postwesen ist, wie die „Berl. Volksztg.“ auf Grund authentischer Informationen mitteilt, geplant, aber über die Zulassung der Postbeamten zum Schutzberechnen soll noch nichts entschieden sein.

Ueber ein deutsches Kohlendepot in Siam ist berichtet, daß die Kaiserliche Schiffsreederei abgegangen. Weitere Gebungen werden in nächster Zeit folgen, da das Depot auf einen solchen Bestand gebracht werden soll, daß es zur Versorgung des Kreuzer- und Handelsverkehrs ausreicht. Da nun ein Bedürfnis für Kohlen bei allen in ostasiatischen Häfen verkehrenden Schiffen vorhanden ist und bis zur Beschaffung der Kohlenlager im Hinterland, der dem Reichthum des Reichthums Kohlen fortgesetzt werden soll, dürfte auch Dampfschiffen in absehbarer Zeit die Möglichkeit geboten werden, ihren Kohlenbedarf in Siam zu decken.

Der diesjährige Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der dem Beschlusse des Bundeskongresses in Stuttgart tagen wird, soll in der Woche vom 3. bis 9. Oktober stattfinden.

Österreich-Ungarn.

Die Abstimmung unter den Deutschen Österreichs wärdig. In der Konferenz bei dem Grafen Hun machte ein deutscher Delegierter darauf aufmerksam, daß in dem Entwurf der Resolution von Prag nicht die Rede ist, während in der österr. Sprachenverordnung Prag für gemeinsprachig erklärt wurde. Der Delegierte fragte, ob etwa die böhmische Landesparlamentarier als rein tschechisch angenommen werden soll, worauf Graf Hun erwiderte: „Allerdings.“ Das löste Drohungen aus, daß er nicht, in die schärfste Kritik des Verfalls des Grafen Hun.

Frankreich.

Am Montag begann in Versailles die Verhandlungen des zweiten Pola-Prozesses. Pola hat übrigens einen zweiten offenen Brief an den Ministerpräsidenten Brissot gerichtet, dem er sein Bedauern ausdrückt, daß er sich auf die Seite der Dreihundert geneigt haben. Er nennt die „Deutschen“ Casanovas, Samojel's Fälschungen.

Was kann Ihnen sagen. Der Minister, daß unter Negierungen sich lächerlich gemacht haben, und nicht bloß Deutschland amüsiert sich dabei, unter großer Bundesgenosse Anstand, der von der Unklarheit Dreihundert überzeugt ist, sollte Ihnen sagen, wie man in Europa über Sie denkt.

Italien.

Das Festen des Papstes wird offiziell als Bestätigung gegenüber amerikanischen Nachrichten über fortwährende Verhandlungen.

Das Mailänder Kriegsgericht herrichte wieder elf Individuen, darunter fünf minderjährige Mädchen und zwei Frauen, zu Strafen von 3 bis 12 Jahren. Die Angeklagten, welche nachträglich verhaftet worden waren, leugnen hartnäckig jede Beteiligung an den Unruhen. Gegen die Tochter des berühmten Physikers Combrizio in Turin wurde ein Strafverfahren eröffnet wegen Aufregung zum Klassenhaß. — Der Republikaner Antonio Raffi wurde verhaftet wegen Veröffentlichung eines den verurteilten Oberleutnant Nommis von „Secolo“ verurteilenden Artikels.

Spanien.

Zur Verhängung von Ausnahmemaßregeln hat sich die spanische Regierung veranlaßt gesehen. Ein im Ansehen vertriehenes Dekret hebt alle in der Verfassung des Reiches enthaltenen politischen Rechte auf, die geltend gemacht werden. Die Regierung wird dem Parlament von dem Gebrauch, den sie von

bieser Maßnahme machen wird, Rechenschaft geben. — Ferner wurde die Einberufung der kaiserlichen und republikanischen Wähler angeordnet und die Gesetz dieser Gruppen verordnet. In den Parteien von Madrid und der Provinz werden Vorbereitungen getroffen, um etwaige Störungen gewaltsam zu unterdrücken.

Balkanstaaten.

In Konstantinopel ist angeblich die öffentliche Meinung eingegangen, daß Kaiser Wilhelm am 17. Oktober vor seiner persischen Reise in Konstantinopel eintreffen wird. Der dortige Aufenthalt des Kaisers wird 5 Tage dauern. Was die Kaiser's Reise nach Megeppen betrifft, so wird von dem kaiserlichen Ministerium behauptet, die Reise sei endgültig beschlossen. Der Aufenthalt des Kaisers im Pharaonenlande wird 10 Tage dauern.

Die Gemüthsstimmung der von der französischen Regierung beizulagerten Rate der letzten Zahlung der griechischen Kriegsschuld beträgt 1600000000 Franc, worin die italienische Forderung in Höhe von 400000000 Franc einbezogen ist.

Die staatliche Regelung der Löhne.

In London hielt vor den volkswirtschaftlichen Mitgliedern des national-ökonomischen Clubs Prof. Homans eine Vorlesung über die staatliche Regelung der Löhne. Der Redner meinte, dieser Gegenstand würde bald eine brennende Tagesfrage werden. Er wolle darlegen, inwiefern ein Staat diese Aufgabe lösen kann, unter dem lateinischen und welches Gebiet der bisherigen Erörterung auf den Gegenstand gehören könnte. Seine geschichtliche Uebersicht erstreckt sich auf den Zeitraum von 1399 bis auf den heutigen Tag. Die Gelebe über Leistungslohn waren hauptsächlich das Arbeitsgesetz Englands bis zum Jahre 1815. Das ist der Vorläufer des modernen Gewerkschaftswesens gewesen. Prof. Homans erörterte auch, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die Lehre von zum Leben zureichenden Löhnen. Diese bilde die Grundlage für die gesetzliche Regelung. In manchen Beziehungen sei der Grundsatz sehr wohl in modernen Staaten anwendbar. In verschiedenen Fällen werde der Anspruch sehr wohl erfüllt, insbesondere auch in unübersichtlichen, vorläufigen Fällen, die

Vermishtes.

Nebr. Den diesjährigen Anhang von Apfelbäumen und ca. 2000 Pflaumenbäumen des Ritterguts Jingsi kaufte Herr Deßler Hof von hier zum Preise von 1050 Mark.

Ein für den gesamten Handwerker- und Kaufmannstand wichtige Erklärung einer bestimmten Art des unlauteren Wettbewerbs, des Abwendigmachens von Kunden durch unwahre Angaben, hat unlängst das Reichsgericht gegeben. Es hat nämlich das Heranziehen von Kunden durch unwahre Angaben zum Schaden von Konkurrenten als Betrag im engeren Sinne des Strafrechtlichen bezeichnet. Bedeutend ist hierbei der Befehl, daß das Heranziehen eines zweifelhaften Schadens nicht erforderlich sei, sondern das auch der fragliche Nutzen, welcher der Firma unter Umständen entzogen ist, geltend gemacht werden könne.

Alle Radfahrer werden eindringlich davor gewarnt, ihre Maschinen längere Zeit der Sonne aussetzen; die in den Pneumatik eingeschlossene Luft erhitze sich beim Radfahren, und die Luft der Sonnenstrahlen dazwischen, so daß sie sich ganz beträchtlich ausdehnt und infolgedessen die Pneumatik zu zerreißen, namentlich, wenn der Reifen schon vorher vollgepumpt war. Auch während desfahrens an heißen Tagen ist es zweckmäßig, die Reifen von Zeit zu Zeit auf ihre Spannung zu untersuchen, namentlich wenn das Rad, wie es meist der Fall ist, vorher in einem kalten Räume gestanden hat.

Das Baumwesen auf dem platten Lande. Mit dem 15. Mai d. J. ist für den Umfang des Regierungsbereichs Merseburg eine neue, unter dem 29. April vom Oberpräsidenten für den ganzen Bereich der Provinz Sachsen erlassene Polizeiverordnung über das Baumwesen auf dem platten Lande in Kraft getreten. Wir empfehlen allen denen, welche mit dem Baumwesen auf dem Lande zu thun haben, das gründliche Studium dieser neuen Bestimmungen und geben nachstehend einige wichtigere Punkte und Abweichungen von den früheren Bestimmungen, die seit 1876 in Geltung waren, wieder. Zur Vornahme eines Haupt-Ausforschungs- und Haupt-Veränderungsbeschlusses, wie auch zur Verlegung eines bestehenden Gebäudes ist die poli-

zeiliche Genehmigung erforderlich. Auch die Anlegung, Erneuerung und Befestigung von Treppen bedarf jetzt dieser Erlaubnis. Die Bau-erlaubnis ist beim Amtsvorsteher unter Ein-trichtung einer vom Bauherrn und demjenigen, welcher den Bau ausführen soll, unterzeichneten Beschreibung und Baugeschichte, sowie eines Lageplans nachzuführen. Der Lageplan muß vom Amtsvorsteher auf seine Richtigkeit hin be-scheinigt werden. Von Abschließung der Bau-erlaubnis darf mit dem Baue nicht begonnen werden und muß diese Erlaubnis nebst der Zeichnung und dem Lageplan während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder in unmittelbarer Nähe sein. Die Erlaubnis verliert nach Jahresfrist. Wenn der Neubau erstlich gestellt ist, bevor das Dachen der Fußböden und der Abzug der Deden und Wände beginnt, hat der Bauherr dem Amtsvorsteher befristete Prüfung der Bauausführung Anzeige zu machen. Als Regel für Mafstabbauten ist in der neuen Ver-ordnung angenommen, daß bei einstöckigen Ge-bäuden die Umfassungsgewände im Erdgeschoße, auch wenn keine Ueberzüge stattfinden, eine Stärke von mindestens 25 cm oder einem Stein erhalten müssen, wenn die Mauern aus ge-brannten Steinen, eine Stärke von 45 cm aber, wenn die Mauern aus Bruchsteinen, Schläs- oder Kalksteinen errichtet werden. Zugelassen werden ist jetzt der massive Aufbau auf gut ausgeglichene sandfreie Schmelz- sowie Kalk- und Kempte-Wände mit gebrannten Steinen, wenn, um all Abbrüchen von diesen Wänden zu verhüten, die vier ersten Schichten der in geringerer Stärke aufzubauenden Maffionwand entsprechend verbreitert werden. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen müssen die Um-fassungswände des Erdgeschoßes mindestens 38 cm oder 1 1/2 Stein in Ziegeln oder 60 cm in Bruchsteinen stark hergestellt werden. Vollen-ständige Innenwände müssen, wenn sie massiv sind, mindestens einen Stein stark sein. Bei neu errichteten Gebäuden müssen die in Nach-bargarten zugewendeten Umfassungswände in geringerer Entfernung als 5 m von anderen Gebäuden auch derselben Befestigung, oder 2 1/2 m von denen anderer Besitzer, als Pfandmauern ausgeführt werden. Die Stärke derselben be-

trägt je nach Beschaffenheit 25, 45 und 50 cm. Bei Neubauten sind überall feuerfesterer Be-dachungen anzuwenden. Wohn- und Schlaf-räume sind zu einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist. Freie stehende Fenster haben mindestens ein ins Freie führendes Fenster muß. Wohnräume müssen bei Neubauten eine leichte Höhe von mindestens 2,5 m erhalten. Für die Anlegung von Feuerungen nebst Zubehör sind besonders um-fangreiche Bestimmungen vorzulegen. Größere Gebäude oder solche, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, müssen feuer-sichere (massiv oder in Eisen hergestellte) Treppen von 1 m Breite erhalten, die auf höchstens 15 m Entfernung zu erreichen sind. Für gewöhnliche ländliche Wohngebäude genügt eine hölzerne Treppe, Gebäude, welche 30 m und darüber lang sind, müssen zwei ins Freie während, genügend breite Ausgänge haben. Für Abort-, Düngrösten und Abzügen sind die Be-stimmungen getroffen. Genügt für besondere Gebäude, wie Windmühlen, Sägmälen und Badhäuser. Neue Hofräume müssen mindestens 10 m Länge und Breite erhalten. Dorrkasten über die Schuppenvorrichtungen bei der Bau-An-führung u. 1 m, sind erweitert werden und für Uebertragungen (scharfe Stufenabstände) erlassen. Die neue Verordnung kann von Friedrich Stoll-berg in Merseburg bezogen werden, und werden alle Interessenten auf thun, sich dieselbe zu be-schaffen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen beabsichtigt, in diesem Jahre und zwar in der Zeit vom 24.—27. November in Halle a. S. eine Kartoffelausstellung in Verbindung mit einem Markt für Saatkartoffeln zu ver-anstalten.

Größt, 16. Juli. Ein verhängnisvoller Un-glücksfall, dem leider ein blühendes Men-schenleben zu Opfer fiel, trat sich auf diesem Rittergute zu. Der dort bedienstete Geheir-führer H. hatte eben ein Pferd, welches sich geworden war, in den Stall zurückgebracht und war im Begriff, es anzuhäufeln, als er plötzlich von dem unruhigen Tiere an die Wand ge-

quetst wurde. Infolge innerer Verletzungen starb der Mann nach kaum 24 Stunden. **Landwirtschaft, 15. Juli.** Die landwirtschaftlichen Vereine Steina, Nebra, Meinsdorf und Schor-ditz haben sich am Dienstag hier ein Schieds-gericht, wobei der hiesigen Verbandskommission ein Verbot abgelehnt wurde. Nachmittags vereinigte die Zeilmänner, denen sich auch Mitglieder des hiesigen und Merseburger Landw. Vereins angeschlossen hatten, eine Generalversammlung im Kurial. Nach Aufhebung derselben verfügten die Mitglieder nach dem Abzuge und später wieder nach dem Kurial, wo ein Ball dem höchsten Tage seinen Abschluss gab.

Namberg, 16. Juli. (Marktbericht.) Butter 1,60—1,80, 1/2 Höfel 0,60—0,65, Eier 3,20 bis 3,30, 1 Sch. Käse, kleine 2,50—2,70, Gänse 3—4,50, Enten 2,50—2,75, Hühner 1,25—1,75, Schweine selten, Kartoffeln, alte 2,50—3 Mk. der Zentner, neue 2 Vter 15—18, Johannis-, Stachelbeeren 30—35, Heidelbeeren 34—36, Simbreren 65—80, Kirschen 30—36, Äpfeln 40—50, Schoten 20—25, Bohnen 30—40, 2 Bund Zwetschen, Karotten, Mören 10—15, 1 Schod Wäffe 20—25, 1 Mt. ital. Äpfeln 70—80 ital. Tomaten 80—100, Salat 25 bis 30, H. Sellerie 40—50, 2 Krautköpfe 18 bis 25, Lauben, Salsbäder 60—80, Gurken 10 bis 25, fleine 5—10 Pfg. Die ersten (außwärtigen) Kaugurken, mittlere Ware, das Schod zu 5 bis 5,50 Mark.

Verfaßtes, 18. Juli. Der heutige dritte Prozeß gegen Jola vor dem hiesigen Schwur-gericht endete mit der Verurteilung Jolas zu 1 Jahr Gefängnis und 3000 Kr. Geldstrafe.

(Eingekant.) Nachdem das „Neblatt“ dem eigenen Zu-gehörnis zufolge, den Weg aller Geirnen ge-gangen ist, befinden wir uns in der glücklichen Lage, dem Wunsch der Redaktion folgend, die uns aufgenötigte Polemik als beendet anzu-sehen. Für die Belehrung, daß Guigo mit z und nicht mit r geschrieben wird, besten Dank. Die Redaktion wird den Drucksfehler bestrafen können. C. P. L. (Wegen einiger Fehler auf Blättchen wiederholt. D. R.)

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Pflaumenanhang sowie das Hartobst in den hiesigen städtischen Plantagen:

an Schulteife, an der Altenburg, an Grochwangen'er Wege, an Wippacher Wege,

folll am **Donnerstag, den 21. Juli 1898, Vormittags 11 Uhr,** im Gasthote „zum Rathskeller“ hier, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich meistbietend verkauft werden. Nebra, den 15. Juli 1898. Der Magistrat. Strauch.

Deffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 20. Juli 1898, Abends 8 Uhr.

Vorlagen:

- 1) Nachtrag zum Statut der Sparkasse.
2) Antrag auf Abtretung eines Stückchen Landes.
3) Genehmigung einer baulichen Instandsetzung.
4) Genehmigung der Anfertigung einer Thür.

Nebra, den 15. Juli 1898. Der Stadtverordneten-Vorsteher. W. Kabisch.

Inventar-Auktion.

Donnerstag, den 21. Juli 1898, von Vormittags 10 Uhr an,

folll in dem **Schaubold'schen Gute zu Saubach A.-A.** sämtliches lebende und todt Inventar meistbietend verkauft werden.

- II. N.: 4 Pferde, 1 Bulle, 14 Kühe, 4 Stiere, 2 tragende Schweine, 11 Läuferchweine, 75 Schafe, 30 Lämmer, 2 Ziegen, 60 Hühner, 20 Enten, 1 halbverdeckter Aufschwager, 1 Breal, 4 Wirtschaftswagen, 4 Ackerpflüge, 1 dreifelhige Wähe, 1 Slatwähe, 4 Eggen, 1 Krümmer, 1 Drillmaschine, 1 Hädel- und 1 Reinigungsmaschine, 1 Pferdehlepplarkten, 1 große Viehwage, 1 Dejmalmwaage, Aufschlichter und sämtliches Ackergeräth, 1 Jauchensoj, 1 Henschlitten und 2 Lastschlitten und sonstige Gegenstände. Bedingungen im Termine.

Der Besitzer.

Teichmann-Kaffee mit der **Windmühle** ist als **Kaffee-Buzak** unvergleichlich.

Geschäftsbücher aus der Fabrik von L. C. König & Ehardt, Hannover, liefert zu Originalpreisen **Karl Stiebitz.** Zoll- & Inbaltverklärungen sind zu haben in der Buchdruckerei Nebra.

Bei Herrn Bädermeister **Hohmann** und in meiner Wohnung verkaufe ich von heute ab:

1/4 Gr. Weizenmehl 00	mit 3,65 Mk.	1/4 Gr. Roggenkleie	mit 1,40 Mk.
„ „ Roggenmehl 01	„ 2,70	„ „ Weizenkleie	„ 1,40
„ „ Roggenmehl 1	„ 2,60	„ „ Gersten-Schrot	„ 1,80
„ „ Futtermehl	„ 1,65	„ „ Mais-Schrot	„ 1,60

Stadtmühle Nebra.

T. K. m. d. W. ist überall in **Kolonialwarenhandlungen** zu haben.

Traurige Thatsache

Es ist, daß viele Käufer recht schlauer Familienwäter hier zu raschen Käufern ihren Familie unverachtet mit Sorgen und die Gefahren mit Krankheiten und Sterben zu küssen haben! Jeder, dem das Wohl seiner Kinder am Herzen liegt, ist unternehmend ein erhellendes Lichtgebäude. Die Ursachen der Familienleiden, Nahrungsmittel und der Unreinlichkeit der Orte, sowie schädliche und Angenehm nützlicher Mittel zur Vermeidung derselben. Wunderratschlag, bedauernd und höchst zu wünschen ist, wenn ein solches Gebilde stark. Preis nur 30 Pfg. wenn geliefert. gründer: 80 Pfg. (auch in Briefen). Verlanst direkt. J. Zaruba & Co., Hamburg.

T. K. m. d. W. ist der beste **Kaffee-Buzak.**

Größere und kleinere **Kisten**, sowie mehrere hundert **Cigarrenkistchen** verkauft, um damit zu räumen, billigst **Waldemar Kabisch.**

Paketadressen zum Aufkleben, gummiert, sind zu haben in der Buchdruckerei des „Nebraer Anzeiger“.

Verehrte Hausfrau! Versuchen Sie als **Kaffee-Buzak** den rühmlichst bekannten **Teichmann-Kaffee** mit der **Windmühle.**

10 Schod gutes **Woggenstroh** zum Seilemaden hat noch abzugeben. **Stadtmühle Nebra.**

Dr. Ottos Universal-Haus-Lexikon Ein praktisches Hand- und Nachschlagewerk für alle Fälle des Lebens Ratgeber in Hausarbeiten, Räucher, Garten- und Rechtsangelegenheiten, bei Festlichkeiten und in Geschäftsverhältnissen. Anstands- und Schönheitsregeln - Toilettengegenstände und kosmetische Mittel. Pflege der Haut etc. Das Werk ist ein goldener Hauschatz, der geradezu unentbehrlich ist für alle Familien und solche, die sich einen Hausstand gründen wollen, wie auch für jeden einzelnen, der in irgend welchen häuslichen Angelegenheiten praktischen Rat erteilt haben will. Es vereinigt in sich: Kochbuch, Rezeptbuch, Gesundheitslehre, Aufwandslehre, juristische und ärztliche Ratgeber, Gärtnereianleitung u. v. w. und ist unter Mitwirkung bedeutender Sachverständiger von bewährter Feder geschrieben. Das **Universal-Haus-Lexikon** erscheint in 30—35 Seiten, monatlich 1 Heft und kostet pro Heft 20 Pfg. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. Probehefte sendet gegen 23 Pf. in Briefmarken der **Verlag des Universal-Haus-Lexikon (D. Hemler), Berlin C. 22, Große Präsidentenstraße 1—2.**



Nebrner Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Gratisbeilagen:

Wöchentlich ein illustriertes Sonntagsblatt und vierzehntägig eine landwirthschaftliche Beilage.

Amtliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Neudra a. N.

Ar. 58.

Neudra Mittwoch, 20 Juli 1898

11. Jahrgang.

Der Aufstand in China.

Die Kriegereignisse haben so vollständig die öffentliche Aufmerksamkeit gefesselt, daß selbst Vorgänge von der Wichtigkeit, wie sie der Aufstand im südlichen China zweifellos hat, nur wenig beachtet werden. Um Süden des Landes, an dessen „Erschließung“ jetzt Deutsche, Engländer, Russen, Franzosen und Japaner gemeinsam arbeiten, sind seit einigen Wochen Revolutionen ausgebrochen, die immer mehr Umfang gewinnen und denen gegenüber sich die regulären chinesischen Streitkräfte als ohnmächtig erweisen haben.

Der unglückliche Krieg Chinas gegen Japan, der sich im wesentlichen auf dem Meere abspielte, ist aus dem Grunde an dem Gros des chinesischen Volkes spurlos vorübergegangen, weil es in China keine Zeitungsblätter, auch keine volkstümliche Presse gibt, und weil die Chinesen entweder vor dem Kriege überhaupt nichts erfuhr, oder doch nur die „Ereignisse“, die die chinesische Regierung bekannt werden zu lassen für gut befand. Anders verhält sich die Sache natürlich bei den vielen „Verhandlungen“ von chinesischem Staatsrat an fremde Mächte, die der chinesische Staatsrat hat eintreten lassen. Diese haben den traditionellen Fremdenhaß der Chinesen mächtig entfacht und bieten für auch wohl der Hauptgrund der Revolution. Der Haß gegen alles Fremde, vielfach verzerrt in der übertriebenen Selbstschätzung der Chinesen, aber namentlich genährt durch mangelnde andere Ursachen, macht sich jedoch nicht nur gegen die Europäer, die „weißen Teufel“, geltend, sondern auch vor in sehr hohem Maße gegen die eigene Dynastie, die Manchu, die mit Gewalt den chinesischen Thron erobert und ihn mit Gewalt behauptet hat.

Seine andere Beziehung, die den Aufstand gefährlich macht, ist die ziemlich unabhängige Stellung der Mandarinen. Wenn diese mit fähig Steuern nach Peking schicken, läßt man sie im übrigen schätzen und wahren, wie sie wollen. Dadurch ist die Macht der Befehlshaber und Gouverneure mit der Zeit sehr gewachsen und bei manchem von ihnen ist sicher das Bedürfnis nach voller Unabhängigkeit entstanden. Wenn auch das schöne Geld nach Peking schicken, wenn man doch nichts davon hat! Den Mandarinen wird man denn auch wohl die Hauptursache an den Unruhen zuweisen dürfen, so sehr sie sich ansehnlich im Hintergrunde halten. Aber die Mandarinen Chinas sind in ihren heftigen Gefühlen auf die tiefste gestiegen — in ihrer Habgier! Droht doch der Hauptquelle ihrer Einkünfte und Reichthümer, den inneren Zöllen, den Abgaben durch die Ansprüche der Europäer Vernichtung oder wenigstens Verminderung! Gerade bei den Unruhen, die im Laufe dieses Jahres bereits wiederholt am Mittelteil des Yangtsi-Kiang ausgebrochen waren, ist der Einfluß der Mandarinen aufs starkste konzentriert worden. Sie stützen sich bei ihren heftigen Verheißungen natürlich nicht auf religiöse oder patriotische Motive, sondern fassen das chinesische Volk genau da, wo es gleich seinen Behörden am herzlichsten ist: an der materiellen Seite. Wie viele Arbeitselegien, wie viel Weisheit steht den Chinesen vor Augen, wenn die weißen Fremden mit ihren Kanonbahnen, mit ihren Dampfschiffen in das Innere Chinas bringen, die Wasserwege erschließen und durchfahren, den Handel an sich reißen! Charakteristisch dafür ist der Umstand, daß sogar die chinesische Regierung sich dem Verlangen Englands auf Errichtung aller chinesischen Wasserwege zwar unter starken diplomatischen Druck gefügt hat, aber die Bedingung daran knüpfte, daß hiebei Koncessionen in einigen Jahren in die Praxis treten dürfen, da zur Zeit ein Aufstand im Gange ist.

Fünfzehn Jahre lang, von 1850 bis 1865, hat in China der sogenannte Taiping-Aufstand geherrscht. Die Erinnerung daran, wie die Erinnerung an die Kämpfe gegen die Franzosen bei deren Eroberung von Tongking und die Verheerung durch die Schwarzplagen wirken zusammen zum Haß gegen die „Fremden“, wozu in Eile, dem gegenwärtigen Hauptverderber der Erhebung, auch der Manchu-Kaiser gerechnet

wird. Die kaiserlichen Truppen sind am Eifrigsten geschlagen oder, wie es scheint, vernichtet worden; eine ganze Anzahl chinesischer Diktatoren wurde von den Aufständischen hingerichtet. Der Vertragsstaaten Wutung ist bedroht, wenn nicht schon eingenommen, und selbst für die Hauptstadt der Provinz und des südlichen Chinas, für Canton, bestehen ernsthafte Bedrohungen, um so mehr, als in der Stadt selbst zahlreiche Spannen für die Aufständischen herbeizuziehen. Zunächst haben die am unmittelbarsten von dem Aufstand in Mitleidenschaft gezogenen europäischen Mächte, England und Frankreich, dem Verlauf des Kampfes mitzugeschaut; d. h. sie haben für alle Fälle Vorbereitungen getroffen, aber sich noch nicht entschieden, sondern die Aufmerksamkeit des Aufstandes der Chinesen selbst überlassen. Das wird sich natürlich bei weiteren Ereignissen der Aufständischen bald ändern müssen. Cantons Besetzung richtet sich zugleich direkt gegen Hongkong, und ein Vorstoß der Empörer nach Süden, gegen die neuen französischen Erwerbungen, ist ebenfalls bereits in Aussicht gestellt worden. Ein gemeinsames Vorgehen Frankreichs und Englands würde wohl den Brand bald löschen, und es wäre Gebiete verheert.

Politische Kundschau.

Vom spanisch-amerikanischen Kriege.

Die Kapitulation von San Jago ist unter ehrenvollen Bedingungen erfolgt. Die Offiziere behalten ihre Degnen, die Mannschaften werden nach Spanien zurückgeführt.

Die spanische Garnison von San Jago unter General Lora verließ am Sonntag früh 9 Uhr die Befestigungen und rühte in die amerikanischen Linien ein. Hier wurden reglementarisch die Waffen niedergelegt. Gleichzeitig wurde die spanische Flagge niedergeböhrt und an ihrer Stelle das amerikanische Banner gehißt.

Mit dem Falle San Jagos ist die Möglichkeit eines baldigen Friedensschlusses getrieben. Weisungen spanischer Staatsminister lassen darauf schließen, daß jetzt harte Negotiation zu Friedensverhandlungen auf spanischer Seite vorhanden ist. Von den Amerikanern sollte nach Mitteilung voriger Blätter allzu schwere Friedensbedingungen nicht gestellt werden.

Die amerikanische Regierung hat den Befehl gegeben, daß die spanischen Schiffe des Sampson'schen Geschwaders zur Holte Manas führen, d. h. daß dem Zuge gegen Spanien anzuwachen.

Das gelbe Fieber breitet sich in und um San Jago aus. Menge von Opfern, von der furchtbaren Zahl von 2000 Leuten ist gezeichnet, nischen Wassererfolge.

Der Kaiser ist von dem Diensttag erfolglos im Besonderen von Sachen, getreten war, macht Beherrschung bemerkbar, daß nicht zu beabsichtigen.

Die amerikanische Bevölkerung werden gegen Deutschland Berichte aus Deutschland Regierung in die Gegenwart sich festsetzen, man überwindet, Deutschland noch ein großer Einfluß auf werde. Dally Man daß Admiral Deneys verboten habe, als deutschen Kriegsgesellschaften zu veröffentlichen, daß „Jene“ sollte die gehindert haben, beliebigen Ort anzuweisen, welche ist an dem Sitze befinde.)

Die D. B. N. schreiben: Leber die Herstellung ermäßigter Verkehrspreise im Verkehr mit Australien haben ebenfalls wie über sonstige Eisenbahnverträge, zwischen der preussischen und russischen Regierung Verhandlungen in letzter Zeit stattgefunden; dagegen haben die beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Einführung regelrecht gebildet, dieser Verkehrsfrage die russischen und deutschen Verwaltungen verhandelt und die preuss. Eisenbahnverwaltungen sind bereits vor mehreren Wochen ermächtigt worden, den Anträgen der russischen Eisenbahnen grundsätzlich zuzustimmen.

Die Neuordnung der Personalverhältnisse im Postwesen ist, wie die „Berl. Volkszeit.“ auf Grund authentischer Informationen mitteilt, geplant, aber über die Zulassung der Postoffiziere zum Schutzbrennen soll noch nichts entschieden sein.

Leber ein deutsches Kohlendepot in Rußland wird berichtet, daß die Kaiserliche Schiffsreederei abgegangen. Weitere Gebungen sind in nächster Zeit folgen, da das Depot auf einen solchen Bestand gebracht werden soll, daß es zur Versorgung des Kreuzergeschwaders jederzeit ausreicht. Da nun ein Bedürfnis für Kohlen bei allen in ostasiatischen Häfen verkehrenden Schiffen vorhanden ist und bis zur Verfüllung der Kohlenlager im Winter von Schantung die Kohlenbestände für Kohlen fortgesetzt werden soll, dürfte auch Danzigschiffen in absehbarer Zeit die Möglichkeit geboten werden, ihren Kohlenbedarf in Schantung zu decken.

Der diesjährige Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der, dem Beschlusse des Bundeskongresses entsprechend, in Stuttgart tagen wird, soll in der Woche vom 3. bis 9. Oktober stattfinden.

Die Nichtstimmung unter den Deutschen Österreichs wächst. In der Konferenz bei dem Grafen Thun machte ein deutscher Delegierter darauf aufmerksam, daß in dem Entwurf der Revision von Prag nicht die Rede sei, während in der Gantischen Sprachenverordnung Prag für gemeinschaftlich erklärt wurde. Der Delegierte fragte, ob etwa die böhmische Landeshaupstadt als rein tschechisch angenommen werden soll, worauf Graf Thun erwiderte: „Allerdings.“ Das löste Protestationen aus, die sich in die tschechische Kritik des Verfalls des Grafen Thun.

Am Montag, begann in Verfall des Verhandlungen des zweiten Pola-Prozesses. Pola hat übrigens einen zweiten Ministerpräsidenten in Böhmen aus der Dreihundert bei „Beifügungen.“

Bayres wird über unglücklichen Ehemännern. Kriegsgericht, darunter fünf Frauen, zu die Angeklagten, worden waren, Abgang an den vier Wachen des 20. in Turin wegen Aufhals. — Der wurde verurteilt eines den verurteilt von „Secolo“

Ausnahme-mitliche Regierung ist in der Verfassung der 1. August 1898, die Regierung wird dem, den sie von

bisher Maßnahme machen wird, Rechenschaft geben. — Ferner wurde die Einbürgerung der arbeitsfähigen und republikanischen Väter angeordnet, und die sechs dieser Gruppen verwannt. An den Rationen von Madrid und der Provinz werden Vorkontrollen getroffen, um etwaige Abweichungen gewaltsam zu unterdrücken.

In Konstantinopel ist angeblich die öffentliche Meinung eingegangen, daß Kaiser Wilhelm am 17. Oktober vor seiner Verfallens-Reise in Konstantinopel eintreffen wird. Der dortige Aufenthalt des Kaisers wird 5 Tage dauern. Was die Kaiser-Residenz in Ägypten betrifft, so wird von dem Pachtvertrag nachstehender Seite berichtet, die Kaiserliche Regierung hat den Aufbruch des Kaisers im Pharaonenlande vor 10 Tage dauern.

Die Gesamtsumme der von der französischen Regierung bei Laqueunayen in der letzten Zahlung der griechischen Kriegsschuldung beträgt 1 600 000 Franc, worin die italienische Forderung in Höhe von 400 000 Franc einbezahlt ist.

Die staatliche Regelung der Löhne. In London hielt vor den volkswirtschaftlichen Mitgliedern des national-liberalen Clubs Prof. Gornius eine Vorlesung über die staatliche Regelung der Löhne. Der Redner meinte, dieser Gegenstand würde bald eine brennende Tagesfrage werden. Er wolle darlegen, inwiefern ein Staat diese Aufgabe lösen kann, wenn er hat, und welches die bisherigen Erfahrungen auf dem Gegenstand gewesen seien. Seine geschichtliche Uebersicht erstreckt sich auf den Zeitraum von 1339 bis auf den heutigen Tag. Die Geschichte der Löhne war zum Teil auch die Geschichte des Kampfes zwischen Staat und Arbeiterschaft. Seine geschichtliche Uebersicht erstreckt sich auf den Zeitraum von 1339 bis auf den heutigen Tag. Die Geschichte der Löhne war zum Teil auch die Geschichte des Kampfes zwischen Staat und Arbeiterschaft.

Die staatliche Regelung der Löhne. In London hielt vor den volkswirtschaftlichen Mitgliedern des national-liberalen Clubs Prof. Gornius eine Vorlesung über die staatliche Regelung der Löhne. Der Redner meinte, dieser Gegenstand würde bald eine brennende Tagesfrage werden. Er wolle darlegen, inwiefern ein Staat diese Aufgabe lösen kann, wenn er hat, und welches die bisherigen Erfahrungen auf dem Gegenstand gewesen seien. Seine geschichtliche Uebersicht erstreckt sich auf den Zeitraum von 1339 bis auf den heutigen Tag. Die Geschichte der Löhne war zum Teil auch die Geschichte des Kampfes zwischen Staat und Arbeiterschaft.

Die staatliche Regelung der Löhne. In London hielt vor den volkswirtschaftlichen Mitgliedern des national-liberalen Clubs Prof. Gornius eine Vorlesung über die staatliche Regelung der Löhne. Der Redner meinte, dieser Gegenstand würde bald eine brennende Tagesfrage werden. Er wolle darlegen, inwiefern ein Staat diese Aufgabe lösen kann, wenn er hat, und welches die bisherigen Erfahrungen auf dem Gegenstand gewesen seien. Seine geschichtliche Uebersicht erstreckt sich auf den Zeitraum von 1339 bis auf den heutigen Tag. Die Geschichte der Löhne war zum Teil auch die Geschichte des Kampfes zwischen Staat und Arbeiterschaft.

Die staatliche Regelung der Löhne. In London hielt vor den volkswirtschaftlichen Mitgliedern des national-liberalen Clubs Prof. Gornius eine Vorlesung über die staatliche Regelung der Löhne. Der Redner meinte, dieser Gegenstand würde bald eine brennende Tagesfrage werden. Er wolle darlegen, inwiefern ein Staat diese Aufgabe lösen kann, wenn er hat, und welches die bisherigen Erfahrungen auf dem Gegenstand gewesen seien. Seine geschichtliche Uebersicht erstreckt sich auf den Zeitraum von 1339 bis auf den heutigen Tag. Die Geschichte der Löhne war zum Teil auch die Geschichte des Kampfes zwischen Staat und Arbeiterschaft.

Die staatliche Regelung der Löhne. In London hielt vor den volkswirtschaftlichen Mitgliedern des national-liberalen Clubs Prof. Gornius eine Vorlesung über die staatliche Regelung der Löhne. Der Redner meinte, dieser Gegenstand würde bald eine brennende Tagesfrage werden. Er wolle darlegen, inwiefern ein Staat diese Aufgabe lösen kann, wenn er hat, und welches die bisherigen Erfahrungen auf dem Gegenstand gewesen seien. Seine geschichtliche Uebersicht erstreckt sich auf den Zeitraum von 1339 bis auf den heutigen Tag. Die Geschichte der Löhne war zum Teil auch die Geschichte des Kampfes zwischen Staat und Arbeiterschaft.

